

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1778/15

Titel

Erhöhung der Sachkostenpauschale für das Jugendhaus Erfurter Brücke

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Nach Prüfung der durch den Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. eingereichten Erläuterung hat die Verwaltung des Jugendamtes noch einmal alle vorliegenden Daten sorgfältig geprüft.

Festgestelltes Ergebnis bei der Jugendsozialarbeit nach JFPI (3 Stellen):

Sachkosten nach Trägerangaben: **29.891 EUR**

| | | |
|---|------------|------|
| Verwaltungskosten | 23.142 EUR | 77 % |
| Betriebskosten | 2.400 EUR | 8 % |
| Wirtschaftsbedarf, GWG, Reinigung, Versicherungen | 1.646 EUR | 6 % |
| Abschreibungen Sachanlagen/Gebäude Instandhaltung Gebäude und bauliche Anlagen | 2.100 EUR | 7 % |
| Pädagogisches Arbeitsmaterial | 600 EUR | 2 % |

Nach Berechnung der Sachkosten durch das Jugendamt (10 % der Fachpersonalkosten) würde dem Träger ein Sachkostenzuschuss in Höhe von rund 14.680 EUR anerkannt.

Ohne die Zuwendungsfähigkeit der vom Träger eingereichten Kosten hier näher darzulegen, wird deutlich, dass die Verwaltungskosten als sehr hoch einzuschätzen sind.

Die größten Positionen sind hierbei:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Umlage Geschäftsführung | 6.822 EUR |
| Personalkosten Verwaltungsdienst | 9.100 EUR |
| Zentrale Dienstleistungen | 2.800 EUR |

Bei der Kompetenzagentur verhält es sich analog.

Der Träger beantragt Sachkosten in Höhe von 11.595 EUR. Davon sind 9.030 EUR (78 %) den Verwaltungskosten zuzurechnen.

Der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Jugendsozialarbeit ist grundsätzlich trägerübergreifend vergleichbar. Ausgaben, die aus Trägerstrukturen resultieren, können bei der Förderung nicht überproportional berücksichtigt werden. Vielmehr ist die öffentliche Verwaltung gehalten, sich an den wirtschaftlichsten Beispielen auszurichten.

Der Vergleich mit Bundesprogrammen ist hier nicht hilfreich. Die finanziellen Rahmenbedingungen und die Beschlusslage der Stadt sind bei der Förderung der Jugendsozialarbeit verbindlich.

Der Antrag ist aus der Sicht der Verwaltung des Jugendamtes aus vorgenannten Gründen abzulehnen.

gez. Dr. Schwiefert
amt. Amtsleiterin

Anlagen[a1]

Unterschrift Beigeordneter

10.09.2015

Datum